

Preisanpassungsregelungen der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP)*

Nach § 9 des Wärmeliefervertrages, § 9 Nr. 4 des Anschlussvertrages bzw. Anschlussvertrages-Erbbau an das Fernwärmenetz der IEP und § 8 Nr. 4 des Anschlussvertrages Reihenhäuser erfolgt am 01. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig am 01. Oktober 2006) eine Anpassung der Preise.

Für die Preisanpassungen gelten folgende Regelungen:

§ 1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 20 % fest. Er ändert sich zu 60 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl ExtraLeicht) und zu 20 % entsprechend der Preisentwicklung von Elektrizität (Strom).

Der Arbeitspreis (AP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,20 + 0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 \frac{Strom}{Strom_0} \right)$$

§ 2 Grundpreis

Der Grundpreis (GP) ist zu 9 % fest. Er ändert sich zu 55 % wie der Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (InvestG) und zu 36 % wie der Lohn von Arbeitern im Gewerbebereich Zentralheizungs- und Lüftungsbau (Lohn).

Der Grundpreis (GP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,09 + 0,55 \frac{InvestG}{InvestG_0} + 0,36 \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

§ 3 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ändert sich zu 50 % wie der Preisindex für Investitionsgüter der Gruppe Kessel und Behälter - ohne Dampfkessel - (InvestGKB) und zu 50 % wie der Lohn von Arbeitern im Gewerbebereich Zentralheizungs- und Lüftungsbau (Lohn).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \left(0,50 \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} + 0,50 \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

* Anlage 7 zum Anschlussvertrag/Anschlussvertrag-Erbbau, Anlage 9 zum Anschlussvertrag Reihenhäuser, Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag und Anlage 3 zum Optionsvertrag-Grundstück/ Optionsvertrag-Grundstück-Erbbau und Optionsvertrag-Gebäude/Optionsvertrag-Gebäude-Erbbau.

§ 4 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

- AP Arbeitspreis nach der Neuberechnung
- AP₀ Basis-Arbeitspreis Stand: Juni 2005
Der Basis-Arbeitspreis ergibt sich aus dem „Preisblatt für Wärmelieferungen der IEP“ Stand Juni 2005.
- HEL Preis für leichtes Heizöl zum Anpassungszeitpunkt
Es wird der Durchschnittspreis in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl zugrunde gelegt.
- HEL₀ Basis-Preis für leichtes Heizöl
Als Basis-Preis für leichtes Heizöl wird der Durchschnittspreis nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.
Der Basis-Preis für leichtes Heizöl beträgt:
31,90 EUR je hl (netto).
- Strom Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt
Bei der Neuberechnung wird der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 401, veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Elektrizität zugrunde gelegt (Monatswerte).
- Strom₀ Basis-Preis-Index für Elektrizität
Als Basis-Preis-Index für Elektrizität wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.
Der Basis-Preis-Index für Elektrizität beträgt: 113,0.
- GP Grundpreis nach der Neuberechnung
- GP₀ Basis-Grundpreis Stand: Juni 2005
Der Basis-Grundpreis ergibt sich aus dem „Preisblatt für Wärmelieferungen der IEP“ Stand Juni 2005.

- InvestG Preis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüter-produzenten (Inlandsabsatz) zum Anpassungszeitpunkt
Es wird der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. X002, lfd.Nr. 3 veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugnisse der Investitionsgüter-produzenten zugrunde gelegt (Monatswerte).
- InvestG₀ Basis-Preis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)
Es wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.
Dieser beläuft sich auf: 101,9.
- Lohn Lohnkosten zum Zeitpunkt der Neuberechnung
Es wird der letzte vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der Arbeiter im Handwerk des Gewerbebezweiges Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, früheres Bundesgebiet, Fachserie 16, Reihe 3, zugrunde gelegt.
- Lohn₀ Basis-Lohnkosten
Als Basislohnkosten wird der Durchschnitt des zuvor genannten Bruttoverdienstes der Arbeiter im Handwerk des Gewerbebezweiges Zentralheizungs- und Lüftungsbauer angesetzt, wie ihn das Statistische Bundesamt für den Monat Mai 2004 veröffentlicht hat.
Die Basis-Lohnkosten betragen: 2.278 EUR (brutto).
- BKZ Baukostenzuschuss nach der Neuberechnung
- BKZ₀ Basis-Baukostenzuschuss Stand: Juni 2005
Der Basis-Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem „Preisblatt für einen betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz der IEP“ Stand Juni 2005.
- InvestGKB Preis-Index für Produktionsgüter, Gruppe Kessel und Behälter, zum Anpassungszeitpunkt
Es wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Produktionsgüter der Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel), Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 282, (Monatswerte) zugrunde gelegt.

- InvestGKB₀ Basis-Preis-Index für Produktionsgüter, Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel)
Als Basis-Preis-Index für die Produktionsgüter Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.
Der Basis-Preis-Index für Produktionsgüter der Gruppe Kessel und Behälter beträgt: 105,0.

§ 5 Besondere Preisanpassungen

Sollte der Gesetzgeber oder eine andere staatliche Institution neue Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen, Umweltschutzaufgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen einführen, die zu einer Kostensteigerung bei der Wärmebereitstellung führen, oder sollten bestehende staatlich auferlegte Belastungen angehoben oder verschärft werden, so ist die IEP berechtigt, die dadurch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auf den Wärmepreis umzulegen

§ 6 Durchführung der Preisanpassung

Die Anpassung der Preise wird den Kunden durch die IEP nach Durchführung der Berechnung mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus den vorgenannten Preisanpassungsregelungen ergeben, nicht oder nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die IEP berechtigt, die Preisänderungsformeln anzupassen. Dabei wird die IEP durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst Nahe kommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird mittels Verkettungsfaktoren der Bezug zu den in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Basis-Indizes wieder hergestellt. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2000 = 100.

Die IEP behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben.